

Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

45. Jahrgang

30. November 2016

Nummer 16

Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 85

Bekanntmachung der Änderungssatzung vom 21.11.2016 zu den
Kanalabgabensatzungen vom 17.12.1996 und 12.12.2014

Seite 85

Bekanntmachung

Am Montag, dem 5. Dezember 2016, findet um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl die Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister"
2. Verleihung der Ehrengabe der Stadt Verl

Verl, 28. November 2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderungssatzung vom 21.11.2016 zu den Kanalabgabensatzungen vom 17.12.1996 und 12.12.2014

Artikel I

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Änderung der Kanalabgabensatzung vom 17.12.1996 beschlossen:

§ 1

In § 13 Abs. 4 werden die Worte:

„Die Gebühr beträgt je angefangene 100 Quadratmeter“ durch die Worte
„Die Gebühr beträgt je Quadratmeter“ ersetzt.

§ 2

In § 13 Abs. 4 wird der Betrag:

„23,60 €“ durch „0,26 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Artikel II

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Änderung der Kanalabgabensatzung vom 17.12.1996 beschlossen:

§ 1

In § 13 Abs. 4 werden die Worte:

„Die Gebühr beträgt je angefangene 100 Quadratmeter“ durch die Worte
„Die Gebühr beträgt je Quadratmeter“ ersetzt.

§ 2

In § 13 Abs. 4 wird der Betrag:

„23,60 €“ durch „0,27 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Artikel III

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Änderung der Kanalabgabensatzung vom 17.12.1996 beschlossen:

§ 1

In § 13 Abs. 4 werden die Worte:

„Die Gebühr beträgt je angefangene 100 Quadratmeter“ durch die Worte
„Die Gebühr beträgt je Quadratmeter“ ersetzt.

§ 2

In § 13 Abs. 4 wird der Betrag:

„23,60 €“ durch „0,26 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Artikel IV

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Änderung der Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014 beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 4 werden die Worte:

„Die Gebühr beträgt je angefangene 100 Quadratmeter“ durch die Worte
„Die Gebühr beträgt je Quadratmeter“ ersetzt.

§ 2

In § 6 Abs. 4 wird der Betrag:

„22 €“ durch „0,24 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Artikel V

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Änderung der Kanalabgabensatzung vom 12.12.2014 beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 4 werden die Worte:

„Die Gebühr beträgt je angefangene 100 Quadratmeter“ durch die Worte
„Die Gebühr beträgt je Quadratmeter“ ersetzt.

§ 2

In § 6 Abs. 4 wird der Betrag:

„22 €“ durch „0,25 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 21.11.2016

Michael Esken
Bürgermeister

